

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

04.05.2026

Im Zuge eines Clearingverfahrens bittet das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen um Stellungnahme zum Rahmenkonzept für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)

Vorbemerkung

Mit der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) soll ein eigener rechtlicher Rahmen für Unternehmen geschaffen werden, der sich durch eine absolute Vermögensbindung auszeichnet. Im Vordergrund stehen nicht die Mitglieder der Gesellschaft und ihre Gewinninteressen, sondern das Unternehmen als solches.

Maßgeblich vorangetrieben wurde die Idee der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) seit 2019 durch die Berliner „Stiftung Verantwortungseigentum“. Nachdem anfänglich eine „Rechtsform für Verantwortungseigentum“ und sodann die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen (GmbH-gebV)“ diskutiert wurde, findet sich das Thema im Koalitionsvertrag 2025 zwischen CDU/CSU und der SPD nun wie folgt wieder:

„Wir modernisieren das Recht der Genossenschaften und wollen eine neue, eigenständige Rechtsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ einführen. Merkmale dieser Rechtsform sind die unabänderliche Vermögensbindung und die Teilhabe nach mitgliedschaftlicher Logik ohne steuerliche Privilegierungen oder Diskriminierungen.“ (Rz. 2816 bis 2819)

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) haben daraufhin ein Rahmenkonzept zur Schaffung der GmgV entwickelt, welches am 4. März 2026 veröffentlicht und zur Diskussion gestellt wurde.

Aus Sicht von unternehmer nrw ist die Schaffung einer GmgV als eigenständige Rechtsform **weder geeignet noch erforderlich** für die Zielsetzung eines

nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmertums. Zudem steht zu befürchten, dass die GmgV **Missbrauchsmöglichkeiten** schafft und **falsche Erwartungen** weckt. Sollte dennoch an dem Vorhaben zur Schaffung der GmgV festgehalten werden, muss der rechtliche Rahmen aus unserer Sicht jedenfalls so ausgestaltet sein, dass die Einhaltung der Vermögensbindung konsequent sichergestellt ist und Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten lückenlos ausgeschlossen sind.

Unter diesen Gesichtspunkten sehen wir die Schaffung der eigenständigen Rechtsform der GmgV und die vom BMJV/BMF im Rahmenkonzept vorgeschlagenen Kernelemente unter folgenden Aspekten besonders kritisch:

Im Einzelnen

Vermögensbindung – Einschränkung des Grundsatzes der Privatautonomie

Kernelement der GmgV ist die Vermögensbindung. Das bedeutet, Gewinne der Gesellschaft dürfen nicht an ihre Mitglieder ausgeschüttet werden, sondern werden dauerhaft thesauriert und verbleiben in der Gesellschaft. Damit soll sichergestellt werden, dass die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens über kurzfristige Gewinninteressen gestellt wird. Zudem soll die Unternehmensnachfolge erleichtert werden: Der Nachfolger kann das „Lebenswerk“ des Gründers nach der Weitergabe nicht in seine Einzelteile zerschlagen und den Unternehmenswert liquidieren.

Um dieses Ziel erreichen zu können, müsste die Rechtsform der GmgV jedoch eine massive Einschränkung des Grundsatzes der Privatautonomie in Kauf nehmen. Denn grundsätzlich steht es einem Gesellschafter frei zu entscheiden, mit wem er eine Gesellschaft zu welchem Zweck gründet und mit welcher Dauer er diese Verbindung eingeht. Dem Nachfolger einer GmgV werden diese Freiheiten genommen: Die Vermögensbindung kann nicht aufgehoben werden, etwa durch eine Satzungsänderung der Gesellschafter oder eine Umwandlung der GmgV in eine andere Gesellschaftsform ohne Vermögensbindung.

Das Mitglied ist damit auch in dem Fall in der Gesellschaft „gefangen“ in dem die Liquidität der Gesellschaft gefährdet ist und durch Umstrukturierungsmaßnahmen die Gesellschaft erhalten bleiben könnte.

Wir stehen einem solchen Eingriff in den Grundsatz der Privatautonomie kritisch gegenüber. Soweit der Gesetzgeber jedoch an der Schaffung einer GmgV festhält, muss wiederum die Vermögensbindung konsequent zu Ende gedacht werden, um Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen.

Die Vermögensbindung bringt einen weiteren Nachteil mit sich: Die Gewinnbeteiligung der Gesellschafter sichert die Leistungsfähigkeit, Innovation und Resilienz einer Gesellschaft. Wenn es Unternehmen am Erfolgsdruck fehlt, kann es ebenso am Willen die Geschäftstätigkeit im Sinne ihres eigentlichen

Zwecks weiterzuentwickeln und Ressourcen einer bestmöglichen Verwendung zuzuführen, fehlen.

Unternehmenszweck

Das Rahmenkonzept des BMJV/BMF sieht vor, dass *„u. a. zur Vermeidung von Selbstzweckgesellschaften weitere Festlegungen zur Zweckverfolgung in Betracht [kommen], neben einem Verbot der ausschließlichen Verwaltung eigenen Vermögens (keine reinen Holding-Gesellschaften) z. B. hinsichtlich eines nachhaltigen oder gemeinwohlorientierten Zwecks.“*

Damit entsteht der Eindruck gewinnorientierte Gesellschaften mit anderer Rechtsform wären weniger sozial werthaltig und könnten weder einen nachhaltigen noch gemeinwohlorientierten Zweck verfolgen. Es droht eine Abwertung anderer Gesellschaftsformen. Dabei schaffen gewinnorientierte Unternehmen Arbeitsplätze und tragen erhebliche Steuerbelastungen, die dem Staat und damit der Allgemeinheit zugutekommen. Die GmgV darf nicht zu einer Abwertung bereits bestehender nationaler Rechtsformen führen. Auch der Gründer, der eine andere Rechtsform - wie die GmbH oder KG - wählt, kann gemeinwohlorientierte und nachhaltige Zwecke verfolgen, sowie Gewinne in das Unternehmen reinvestieren, um dessen Wachstum sowie Arbeitsplätze zu sichern.

Weiterhin zeigt das Rahmenkonzept die Möglichkeit auf, den Unternehmensgegenstand als unabänderliche Satzungsregelung zu verankern. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Änderung des Gesellschaftszwecks nicht schon von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist. Folglich könnte ein Nachfolger das „Lebenswerk“ des Gründers zerschlagen, ohne dass die Vermögensbindung berührt würde. Mitglieder einer GmgV könnten das Geschäft verkaufen und in einen völlig anderen Unternehmenszweck investieren, der unter Umständen den Werten des Gründers widerspricht. Hier sehen wir mithin Umgehungspotenzial, das vom Gesetzgeber adressiert werden sollte.

Missbrauchsanfälligkeit

Bei der GmgV soll es – nach dem Grundsatz der Vermögensbindung – keine Gewinnausschüttung an Mitglieder geben. Vielmehr verbleiben Gewinne im Unternehmen und werden dauerhaft thesauriert. Allerdings sind die Missbrauchsmöglichkeiten, z. B. über verdeckte Gewinnausschüttungen, wie Gesellschafterdarlehen, Beraterverträge, Mietpachtverhältnisse oder Lizenzvereinbarungen, groß.

Zwar sollen erfolgsbezogene Komponenten in Vergütungs- und Finanzierungsverträgen ausgeschlossen sein, dies sichert aber noch nicht die Marktüblichkeit von Vergütungen. Ob die verpflichtende Zugehörigkeit zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband insoweit als Kontrolle der Vermögensbindung ausreicht, ist fraglich. So lässt sich über die Auslegung, was

„das übliche Maß“ für Vergütungen in Organ- und Beraterverträgen ist, trefflich streiten.

Hier müsste der Gesetzgeber wohl ständig nachschärfen, so dass sich die gewünschte „einfache“ Rechtsform innerhalb kürzester Zeit erheblich verkomplizieren dürfte. Zudem dürfte der Prüfungsaufwand der Prüfungsverbände erheblich sein. Auch die GmgV selbst wird durch Prüfungen mit einem Dokumentationsaufwand belastet.

Weiterhin droht die Umgehung der Vermögensbindung durch Betriebsveräußerung, Asset-Deal oder Ausgliederung. Soweit in diesen Fällen das Unternehmen oder Teile davon in neuer Form ohne Vermögensbindung weitergeführt werden könnten, wäre dem Missbrauch der Rechtsform Tür und Tor geöffnet.

Finanzierungsmöglichkeiten

Das Rahmenkonzept schließt eine Übertragung der Mitgliedschaft und damit ein Aufkaufen von Anteilen durch einen Investor aus. Zudem dürfen die Zinsen für gewährte Kredite das „übliche Maß“ nicht übersteigen. Damit ist fraglich, ob eine GmgV Fremdkapital gewinnen kann oder nicht vielmehr zu befürchten steht, dass insbesondere in der Krise der Gesellschaft ein Finanzierungsdefizit entsteht.

Liquidation

Das Rahmenkonzept des BMJV/BMF sieht im Fall der Liquidation folgendes vor: *„Mitglieder sollen beim Ausscheiden höchstens den Wert ihres bislang eingelegten Vermögens erhalten. Wenn bei der Liquidation der GmgV nach vollständiger Gläubigerbefriedigung und Abfindung der ausgeschiedenen Mitglieder noch Vermögen verbleibt, soll dieses an eine andere GmgV oder den Fiskus zu übertragen sein.“*

Aus unserer Sicht stellt die Vermögensbindung im Fall der Liquidation der GmgV ein wichtiges Kernelement des Rahmenkonzepts dar. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keinesfalls eine Abfindung erhalten, die über den Wert ihres bislang eingelegten Vermögens hinausgeht. Denn so könnte der Grundsatz der Vermögensbindung leicht umgangen werden.

Gleichzeitig heißt dies aber auch, dass im Fall der Liquidation aufgrund von Insolvenz der GmgV sich die Mitglieder folgender Situation gegenübersehen: Sie erhalten weder eine Abfindung, noch konnten sie durch vorherige Ausschüttungen ein Vermögen aufbauen, um ihren Lebensunterhalt abzusichern. Zudem verlieren sie ihre Erwerbstätigkeit, da die GmgV durch die Mitarbeit ihrer Mitglieder geprägt ist.

Es stellt sich daher die Frage der Attraktivität der Gesellschaftsform. Es bestehen Zweifel daran, dass die neu geschaffene Rechtsform tatsächlich genutzt werden würde.

Steuern

Analog zum Gesellschaftsrecht soll die GmgV sich auch steuerlich an die Genossenschaft anlehnen. Nach dem Rahmenkonzept des BMJV/BMF sind daher grundsätzlich die für eine Genossenschaft maßgeblichen Regelungen auf die GmgV anwendbar. Damit zahlt die GmgV nur die Steuern auf Gesellschaftsebene (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer), die Besteuerung von Gewinnen auf Gesellschafterebene (Einkommenssteuer) entfällt. Somit kann sie sich die niedrige steuerliche Belastung thesaurierter Gewinne auf ewig zunutze machen. Im Rahmenkonzept noch nicht geklärt ist u. a., wie mit (überhöhten) Zahlungen an die Gesellschafter, z. B. über verdeckte Gewinnausschüttungen, wie Gesellschafterdarlehen, Beraterverträge, Mietpachtverhältnisse oder Lizenzvereinbarungen, umgegangen wird. Diese führen jedoch zwangsläufig zu gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen und belasten damit das Unternehmen zusätzlich.

Der Ausfall der Erbschaftsteuer soll über eine Ersatzbesteuerung nachgebildet werden. Diese könnte sich bspw. an die Erbersatzsteuer wie bei Familienstiftungen anlehnen. Die Ausgestaltung im Steuerrecht ist in vielen Sachverhalten sehr komplex und muss mit viel Umsicht erfolgen, damit dem Fiskus nicht auf Dauer wichtige Steuereinnahmen entzogen werden. Aus unserer Sicht ist die Herstellung von steuerlicher Gleichbehandlung im Fiskalinteresse geboten und muss wesentliches Element des Rahmenkonzepts sein.

Fazit

Wir stehen der Schaffung der neuen Rechtsform der GmgV insgesamt kritisch gegenüber. Es ist bereits nicht erkennbar, wer die GmgV überhaupt nutzen würde und welchen Vorteil sie der Wirtschaft bringt. Für Start-Ups dürfte die GmgV aufgrund fehlender Finanzierungsmöglichkeiten uninteressant sein. Große Unternehmen wiederum haben mit den bereits bestehenden Rechtsformen alle Möglichkeiten zur Hand, um Vermögen in einer Gesellschaft und für einen bestimmten Gesellschaftszweck zu binden und sich damit der Zielsetzung eines nachhaltigen Unternehmertums zu verpflichten.

Dem gegenüber steht ein hohes Risiko des Missbrauchs der neuen Gesellschaftsform und eine etwaige Abwertung anderer Rechtsformen.